



Sarah Ryglewski
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten
des Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-4245
FAX +49 (0) 30 18 682-4404
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de
DATUM 25. Mai 2021

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;
„Besteuerung und Regulierung von Kryptoassets“**

BEZUG BT-Drucksache 19/29510 vom 10. Mai 2021

GZ **VII A 3 - WK 7031/21/10005 :002**

DOK **2021/0542797**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Welche konkreten Änderungen plant die Bundesregierung mit der Kryptowertetransferverordnung einzuführen?“

Die Bundesregierung erarbeitet derzeit eine Kryptowertetransferverordnung nach § 15 Absatz 10 des Geldwäschegesetzes, mit der die Durchführung sog. „verstärkter Sorgfaltspflichten“ anordnet werden soll.

Mit der Verordnung sollen Risiken aus der Anonymität der Übertragung von Kryptowerten zielgenau adressiert werden, um den Missbrauch für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern. Hierzu soll die Überprüfung von Zahlungsströmen durch Kryptowertetransfers ebenso wie bei Geldtransfers ermöglicht werden. Zugleich werden damit die internationalen Standards der Financial Action Task Force (FATF) umgesetzt (Empfehlung 15 der FATF - Auslegungsnote 7b, sog. Travel Rule für Kryptowerte).

Der Entwurf sieht die Anordnung der Übermittlung von Informationen über Auftraggeber und Empfänger bei der Übertragung von Kryptowerten vor, wie dies bei Geldtransfers aufgrund der Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1781/2006 (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 1) (Geldtransferverordnung - GTVO) geregelt ist.

Auch für die Übertragung von Kryptowerten auf elektronische Geldbörsen, die nicht durch einen Kryptoverwahrer verwaltet werden, und die Übertragung von Kryptowerten von elektronischen Geldbörsen, die nicht durch einen Kryptoverwahrer verwaltet werden, werden erhöhte Sorgfaltspflichten festgelegt. Damit werden ebenfalls aktuelle Empfehlungen der FATF in diesem Bereich umgesetzt (<http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/documents/public-consultation-guidance-vasp.html>).

Durch die Anordnung der verstärkten Sorgfaltspflichten soll neben der Rückverfolgbarkeit der Transaktionsbeteiligten auch die Überprüfung auf von Sanktionen betroffene Personen und eine stärker risikoorientierte Vorgehensweise der beteiligten Dienstleister ermöglicht werden.

a. „Bis wann soll die entsprechende Verordnung in Kraft treten?“

Die Verordnung soll in den nächsten Monaten finalisiert werden und nach einer Übergangsfrist in Kraft treten.

b. „Wie würde sich die Verordnung auf den Tausch von Kryptowährungen auswirken, wenn der Verpflichtete selbst keine Geschäftsbeziehung mit dem Inhaber hat?“

Die Verordnung regelt die Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten, welche Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Geldwäschegesetzes, die Kryptowerte im Sinne von § 1 Absatz 11 Satz 4 und 5 des Kreditwesengesetzes übertragen, zu erfüllen haben. Dies gilt unabhängig davon, ob die Übertragung innerhalb oder außerhalb einer Geschäftsbeziehung erbracht wird.

2. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, welche anderen Länder (innerhalb der Europäischen Union) die Travel Rule in nationales Recht umgesetzt haben?“

Der FATF Standard zur Travel Rule wurde 2019 verabschiedet. Die Umsetzung des Standards in den Mitgliedstaaten der FATF erfolgt unterschiedlich schnell. Einen Überblick über die Implementierung der Travel Rule weltweit bietet der sogenannte „12-Month-Review“ der FATF zu den Standards für Kryptowerte (<https://www.fatf->

[gafi.org/media/fatf/documents/recommendations/12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf](https://www.fatf.org/media/fatf/documents/recommendations/12-Month-Review-Revised-FATF-Standards-Virtual-Assets-VASPS.pdf)); speziell für die EU-Länder liegt kein Überblick vor.

- a. „Steht die Bundesregierung mit Vertretern der Europäischen Kommission bzw. Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu der Travel Rule im Austausch?
- b. Warum wurde sich seitens der Bundesregierung für eine Einführung auf nationaler Ebene und nicht auf europäischer Ebene entschieden?“

Die Fragen 2 a. und 2 b. werden zusammen beantwortet.

Nach Auskünften der EU-Kommission ist mit einem Vorschlag zur EU-weiten Umsetzung der Travel Rule als Teil des für Juli 2021 erwarteten Vorschlags für eine Geldwäscheverordnung zu rechnen. Deren Inkrafttreten ist mit Blick auf die übliche Verfahrensdauer jedoch nicht vor 2023 zu erwarten. Angesichts der bestehenden geldwäscherechtlichen Risiken soll die KryptowertetransferVO eine Brückenfunktion bis zum Inkrafttreten der EU-Verordnung erfüllen und dient der vollständigen Umsetzung der FATF Standards auch mit Blick auf die laufende Deutschlandprüfung.

Die Bundesregierung steht auf Arbeitsebene zu verschiedene Themen der Geldwäschebekämpfung mit der EU-Kommission und EU-Mitgliedsländern im Austausch.

3. „Hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, in welchen Ländern Gewinne aus Kryptowährungen der Kapitalertragssteuer unterliegen?
 - a. Steht die Bundesregierung dahingehend mit der Regierung der Vereinigten Staaten im Austausch (vgl. <https://www.handelsblatt.com/finanzen/maerkte/devisenrohstoffe/kryptowaehrung-steuern-regulierung-und-geplatzte-wetten-warum-der-bitcoin-so-unter-druck-steht/27124416.html>)“

Die Besteuerung von Gewinnen aus Kryptowährungen wird unterschiedlich gehandhabt. Ein Überblick über die Besteuerung von Kryptowährungen in anderen Staaten kann folgendem Dokument entnommen werden: <https://www.oecd.org/tax/tax-policy/taxing-virtual-currencies-an-overview-of-tax-treatments-and-emerging-tax-policy-issues.htm>

Die OECD verhandelt derzeit einen rechtlichen Rahmen für den internationalen Austausch steuerlich relevanter Daten zu Kryptowährungen. Dazu steht Deutschland im Austausch mit anderen Staaten, zu denen auch die Vereinigten Staaten von Amerika gehören.

b. „Wie bewertet die Bundesregierung die Besteuerung von Kryptowährungen mit der Kapitalertragssteuer in Deutschland?“

Der Kapitalertragsteuer unterliegen Kapitaleinkünfte i. S. d. § 20 Einkommensteuergesetz (EStG). Das Wesensmerkmal von Kapitaleinkünften ist die Hingabe von Kapital zur Nutzung. Dieses Wesensmerkmal fehlt im Regelfall bei den Einkünften aus Kryptowährungen. Vielmehr unterliegen die im Privatvermögen erzielten Einkünfte aus Kryptowährungen unter bestimmten Voraussetzungen der Besteuerung als private Veräußerungsgeschäfte i. S. d. § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG oder als Einkünfte aus Leistungen i. S. d. § 22 Nummer 3 EStG. Bei diesen Einkunftsarten ist kein Quellensteuerabzug vorgesehen.

Hinsichtlich eines Quellensteuerabzugs ist zu berücksichtigen, dass nach Einschätzung der Bundesregierung ein erheblicher Teil der Kryptowährungen über im Ausland ansässige Walletprovider gehalten wird, der aufgrund des Territorialitätsprinzips keinem inländischen Steuerabzug unterworfen werden könnte. Aus Sicht der Bundesregierung ist es daher zielführender, einen internationalen Informationsaustausch im Rahmen der oben angeführten OECD-Verhandlungen zu erreichen.

4. „Wie wird die Ausgabe von NFTs nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit reguliert?
a. Wie werden die Gewinne aus NFTs besteuert?“

Bei im Privatvermögen gehaltenen NFTs kann eine Veräußerung zu einer Besteuerung der erzielten Einkünfte nach § 22 Nummer 2 EStG, § 23 Absatz 1 Nummer 2 EStG führen, sofern die Haltefrist unterschritten wird. Steuerrechtlich besteht insoweit kein Unterschied beispielsweise zu Veräußerungsgeschäften mit physischen Kunstwerken.

b. „Werden NFT als Rechnungseinheiten nach dem KWG klassifiziert?“

Der Non-Fungible Token (NFT) ist gesetzlich nicht definiert. Unter einem NFT versteht man für gewöhnlich die digitale Darstellung eines privaten Rechts oder sonstigen Vermögenswertes, das sich nicht mit vergleichbaren Vermögensrechten zu einer Gattung im Sinne des § 91 Bürgerliches Gesetzbuch zusammenfassen lässt. Eine Qualifikation des individuellen NFT als Rechnungseinheit (§ 1 Absatz 11 Satz 1 Nummer 7 Kreditwesengesetz - KWG) scheidet damit aus.

c. „Steht die BaFin mit Anbietern von NFTs in Kontakt bzw. überwacht diese?“

Auf die Antwort zur Frage 4 d wird verwiesen.

- d. „Unterliegt der Umgang und Vertrieb mit NFTs Erlaubnis-pflichten?
Wenn ja, welchen?“

Die Ausgabe sowie der Ankauf und der Verkauf oder die Verwaltung oder Vermittlung von NFT stehen de lege lata regelmäßig nicht als Bankgeschäft oder Finanzdienstleistung unter Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass Derivate mit NFT als Basiswerten, etwa durch sekundäre Anteilsverkäufe, je nach vertraglicher Ausgestaltung als Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 KWG einzustufen sind und ihr Vertrieb damit unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Absatz 1 KWG fallen kann; die fehlende Austauschbarkeit des individuellen NFTs ist keine Garantie dafür, dass auf ihrer Grundlage künftig nicht handelbare Finanzinstrumente geschaffen werden. Auch lässt sich nicht ausschließen, dass bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung NFT als Vermögensanlagen einzustufen sind. Dies würde ebenfalls zu einer Einordnung als Finanzinstrument nach § 1 Absatz 11 KWG führen.

5. „Plant die Bundesregierung gesetzliche Änderungen oder sonstige Maßnahmen hinsichtlich NFTs?
a. Wenn ja, welche?
b. Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Bundesregierung plant derzeit keine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen von NFTs.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli